

daß man diese Pflicht des Verbandsvorstands, sich um die Wahlen zu kümmern, überhaupt fallen läßt. Eine Doppelbehörde führt entschieden zu Unzuträglichkeiten.

Vorsitzender: Ich wollte nur erwähnen: so lange eine solche Bestimmung besteht, muß sich der Verbandsvorstand auch um sie kümmern und ihr nachkommen. Es ist das eine Sache, die bis zu diesem Jahre nicht zu Mißhelligkeiten geführt hat. Der Verbandsvorstand hat sich viel früher als der Wahlausschuß um die Wahlen gekümmert, und 25 oder 30 Vereine wissen doch viel eher, wen sie zu wählen haben, als der Wahlausschuß. Ich meine, es verschlägt der Würde des Wahlausschusses in keiner Weise, wenn er die bereits gestellten Vorschläge entgegennimmt. Es ist ja klar, daß der Ausschuß auch die Vorschläge der Verleger berücksichtigt und den Verlegervereinen Rechnung trägt; das versteht sich von selbst.

Herr Fuendeling: Es ist richtig, der Verband besteht beinahe 25 Jahre und der Wahlausschuß in seiner jetzigen Organisation erst seit 1889; der Verbandsvorstand hat also ältere Rechte, und die sind in dem Statut aufrecht erhalten, das heute noch gültig ist; mithin ist der Verbandsvorstand berechtigt, diese Vorschläge zu machen. Anders ist es mit dem Wahlausschuß, der seit 1889 eine ganz andere Stellung erhalten hat und sich als Organ des Börsenvereins einen derartigen Eingriff nicht gefallen läßt und das auf Grund der Satzungen auch nicht braucht, denn seine Quellen sind die Kreis- und Ortsvereine ohne Rücksicht auf den Verbandsvorstand, außerdem die Verleger- und Kommissionärvereine. Daß nun der Verbandsvorstand noch auf Grund dieser älteren Bestimmungen diese Rechte ausübt, ist nicht zu ändern. Wir müssen eben neue Satzungen annehmen, wenn wir das aus der Welt schaffen wollen; so lange die jetzt gültigen Satzungen im Verband bestehen, hat der Verbandsvorstand nicht allein das Recht, sondern die Pflicht, sich darum zu kümmern.

Anders ist es mit dem Wahlausschuß, der sich souverän fühlt und mit vollem Recht, denn die Satzungen von 1888 geben ihm das Recht. Das ist ein Konflikt, der irgendwie aus der Welt geschafft werden muß, und der Ausweg ist eben der, daß sobald wie möglich die Satzungen geändert werden. Gestern abend ist der neue Satzungsentwurf abgelehnt worden. Ich gebe dem Kreis- und Ortsverein Rheinland-Westfalen anheim, sich die alten Satzungen auf die Fehler, die darin enthalten sind, anzusehen, vielleicht kommt der neue Verbandsvorstand auch zu dem Resultat, daß eine Satzungsänderung über kurz oder lang durchaus notwendig ist.

Herr Bonz: Ich kann mich kurz fassen, nachdem Herr Fuendeling in der Hauptsache gesagt hat, was ich ausführen wollte. — Allerdings, einer Satzungsänderung wollte ich nicht das Wort reden. (Heiterkeit!) — Wenn der Verbandsvorstand die ganze Sache in die Hand nimmt, so hat eigentlich der Wahlausschuß keine Rechte mehr; wir können ihn dann abschaffen. Der Verbandsvorstand kann ja von seinem Rechte Gebrauch machen; ich halte es aber nicht für richtig, wenn er die Sache prinzipiell in die Hand nimmt; dazu ist der Wahlausschuß die von dem Börsenverein gegebene Behörde. (Zuruf: Seit 1889!) Ja, aber die Mitglieder des Börsenvereins haben den Wahlausschuß aufgestellt und ihm diese Rechte übertragen. Und nach meiner unmaßgeblichen Ansicht — ich kann mich ja täuschen — steht eigentlich der Börsenverein über dem Verband.

14. und 15. Jahrgang.

Herr Hartmann: Ich möchte Herrn Fuendeling antworten, daß ich glaube, daß der neue, demnächst zusammentretende Verbandsvorstand keine Lust haben wird, neue Satzungen zu machen. Ich bemerke Herrn Fuendeling weiter, daß die von seinem Verband aufgestellten neuen Satzungen genau dasselbe enthielten, was die alten Satzungen bezüglich der Wahlvorschläge enthielten; also auch bei Annahme der neuen Satzungen würde es beim alten geblieben sein.

Meines Erachtens müßten solche Wahlvorschläge gemacht werden, wie sie in allen großen Korporationen gemacht werden, wenn einzelne Persönlichkeiten bezeichnet werden, nämlich vertraulich, und in der Behandlung dieser vertraulichen Umfragen liegt, glaube ich, der ganze Kern der Sache und auch der Streitpunkt. Ich will hier weder eine Kritik des Verbandsvorstandes, noch des Wahlausschusses aussprechen; jeder schlage an seine Brust, wer sich als derjenige fühlt, der gefehlt hat; aber es ist ganz sicher, bis zu dieser Ostermesse hat es zu Zusammenstößen nicht geführt, und was mir mein Freund Haber erzählt hat, der auch lange Jahre Vorsitzender des Wahlausschusses gewesen ist, das hat mich dazu geführt, daß ich Ihnen vorschlagen möchte: lassen wir die Erörterung dieses Punktes fallen. (Bravo!)

Es ist Temperamentssache und Vertrauenssache, in diesen Dingen das Richtige zu treffen. Allen Leuten werden wir es nie recht machen, und da mag sich der Wahlausschuß sowohl wie der Verbandsvorstand mit den Worten trösten: Wer den Besten seiner Zeit genug gethan, der hat gelebt für alle Zeiten. (Heiterkeit!)

Vorsitzender: Ich glaube, wir können diesen Gegenstand damit verlassen, und gehen zu Punkt 5 der Tagesordnung des Börsenvereins über.

Die Hauptversammlung wolle nachstehende Zusätze, bezw. Änderungen der »Buchhändlerischen Verkehrsordnung« beschließen:

- § 4 Absatz a erhält den Nachsatz:  
Der Verleger ist verpflichtet, dem Sortimentler bei allen auf feste Bestellung gelieferten Werken oder Zeitschriften einen Rabatt von mindestens 25 Prozent zu gewähren. Diese Bestimmung bezieht sich nicht
  - auf vor dem 1. Juli 1902 zur Ausgabe gelangte Werke oder Zeitschriften,
  - auf nach dem 1. Juli 1902 erscheinende Teile eines Werkes, dessen Ausgabe (in Bänden, Lieferungen oder Nummern) bereits vor diesem Tage begonnen hat.
- In § 8 wird der erste Satz des Absatzes f wie folgt abgeändert:  
Ein vom Verleger auf feste Bestellung geliefertes, vor dem 1. Juli 1902 ganz oder teilweise erschienenenes Werk ist der Sortimentler zu behalten nicht verpflichtet, wenn ohne einen bezüglichen Vermerk in Hinrichs' Katalogen ein geringerer Rabatt als 25 Prozent gewährt wird.

Vorsitzender: Ich erteile Herrn Heinze zur Begründung seines Antrages das Wort.

Herr Heinze: Geehrte Herren! Wenn ich die Ehre habe, im Namen des Vereins Dresdner Buchhändler den vorliegenden Antrag zu begründen, so bin ich mir wohl bewußt, daß meine Ausführungen nicht ohne Widerspruch bleiben werden; ich bemerke auch im vorhinein, daß ich mich bezüglich der Annahme des Antrags durch Sie, meine hochgeehrten Herren,